

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847

7 (3.7.1847)

Mittheilungen

des badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 7.

Karlsruhe, 3. Juli.

1847.

Verein des Main- und Tauberkreises.

Die am 24. April zu Hardheim gehaltene Versammlung des Vereins beschäftigte sich, außer den anderorts erwähnten, mit den nachfolgenden Gegenständen, deren Beschlüsse nebst der notwendigen Begründung hier mitgetheilt werden.

1) Wittwenkasse. Beschluß: Bei hochpreislicher Sanitätskommission eine Bittschrift einzureichen:

Hochdieselbe wolle hochgeneigtest sich dafür verwenden, daß für ärztliche Wittwen und Waisen von Seiten des Staates in irgend einer Weise Etwas geschehe, indem die Aerzte sich bereit erklärten, gleiche und selbst noch höhere Opfer zu bringen, als die übrigen Staatsangehörigen.

Ersuchen an sämtliche Bezirksvereine, diese Angelegenheit zu beraten, und ihre Ansichten dem Vereine mitzutheilen.

2) Entwurf der Medizinalordnung von 1840.

Einstimmige Beitrittserklärung zum Beschlusse des obern Kreisgauer Vereins (Mitth. Nr. 2).

3) Ehrengericht. Beschluß: Der Verein soll bei Zerwürfissen unter seinen Mitgliedern als vermittelndes Ehrengericht auftreten.

Ferner beschließt der Verein, zwei Bittschriften bei hoher Sanitätskommission einzureichen.

4) Die eine:

Hochdieselbe wolle hochgeneigtest sich dafür verwenden, daß dem ärztlichen Verein des Großherzogthums Baden Postportofreiheit gewährt werde.

5) Die andere

um hochgeneigte Verwendung, daß der Rittlohn und die Pferdefourage-Aversen erhöht werden, da bei den seit einer Reihe von Jahren bestehenden hohen

1848.

1849.

Futterpreisen unbesoldete und besoldete Aerzte und Oberwundärzte ihre Auslagen für Reisekosten mit dem Mittlohne und den Pferdefourage = Aversen nicht bestreiten können.

Ersuchen an sämtliche Bezirksvereine um baldige Mittheilung ihrer Ansichten über die Beschlüsse 4 u. 5.

6) Armentaxe, s. unten.

7) Der Verein erkennt einen Uebelstand darin, daß die Physikate, welche die Aufsicht über die Aerzte führen sollen, Rivalen dieser sind. Es wird daher eine Aenderung in der Art beantragt, daß die Physikate so beschäftigt und besoldet werden, daß sie mit Privatpraxis außer der Armenpraxis nicht mehr sich befassen können noch müssen.

8) Eine Aenderung der Leichenschau wurde als dringend notwendig in der Art erkannt, daß die Aerzte die zweite Leichenschau zu besorgen hätten, wie dies von Dr. Scheible in den badischen Annalen der Staatsarzneikunde vorgeschlagen wurde, da die gegenwärtige Leichenschau die Sicherheit nicht gewährt, die sie gewähren muß.

Armentaxe.

Es macht sich immer allgemeiner die Ansicht geltend, daß es den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit widersprecht, dem unbesoldeten Arzte die unentgeltliche Behandlung der Armen zuzumuthen. Nicht nur Aerzte werden dies aussprechen, sondern vielleicht noch in höherem Grade die Juristen, welche so viel über unser Schicksal zu entscheiden haben, da sie wohl wissen, daß unsere ganze Staatseinrichtung nur auf Gegenseitigkeit der Leistungen gegründet ist. Wollte man aber diese Ansprüche den Gesetzen der Humanität und Menschenpflicht widersprechend erklären, so hat solche Zumuthung der Humanität sehr viel mit der Barmherzigkeit des heiligen Crispinus gemein, von der das Sprichwort sagt: „Aus anderer Leute Fell ist gut Riemen schneiden.“

Der Kraichganer Verein, welcher am 30. April in Eppingen über ärztliche Besorgung armer Kranken und Ansprüche auf Entschädigung dafür berieth, nahm den Antrag des Dr. Wilhelm (Mitth. Nr. 3, S. 21) an. Ein Aenderungsvorschlag, welcher die Minderung der Taxe in Anwendung auf

Arme nur 10% betragen lassen wollte, erhielt nicht die Mehrheit bei der Abstimmung.

Die Durlacher Versammlung am 22. Mai sprach sich im Allgemeinen für Einführung einer Armentaxe aus, d. h. für den Grundsatz der Entschädigung des Arztes für Armenbehandlung in einem unter der Taxe stehenden Betrage. Die Ansichten theilten sich jedoch in der Anwendung desselben, indem die einen mit Wilhelm auch für die angestellten Aerzte im Orte Entschädigung verlangten (Kreuzer), die anderen nach dem Vorschlag von Volz (Mitth. Nr. 4, S. 28) sie nur für unbesoldete Aerzte ansprachen. Kreuzer führt hauptsächlich gegen Letztern an, daß in Städten alsdann die ganze Last der Armenbehandlung auf die Staatsärzte gewälzt würde, indem die Gemeindebehörden natürlich ihren Armen verbieten würden, Hülfe bei praktischen Aerzten, die man bezahlen müsse, zu suchen, während sie dieselben von den Physicis umsonst hätten. Weder die Zeit, noch die Bezahlung der Amtsärzte genügte solchen Anforderungen. Nach dem Vorschlage von Volz ist dies aber nicht der Fall, weil Privatärzte an dem Wohnorte eines Staatsarztes keine Vergütung anzusprechen haben, aber zur Uebernahme der Behandlung auch nicht gebunden sind. Thun sie es doch, so thun sie es freiwillig. Volenti non fit injuria. In solchen Orten wäre es derselbe Zustand, wie er jetzt besteht; die Aenderung trüfe aber die vielen Orte außerhalb des Amtssitzes, welche sich mit der neuen Organisation noch vermehren. Für jene wäre es zugleich das einfachste Mittel, um die so sehr angegriffenen Verträge fallen zu machen. Will die Regierung ausprechen, die Staatsärzte erhalten ihre Besoldungen nicht für die Armenbehandlung, und sie mit ihren Entschädigungen auch an die Gemeindefassen in loco verweisen, so werden dieselben es dankbar annehmen; vorerst glaubt aber Volz auf seiner Fassung beharren zu wollen, und zwar aus dem Grunde der leichteren Erreichbarkeit.

Die Versammlung beschließt, die Sache derjenigen Kommission, welche sie über die Taxordnung niedergesetzt hat (Mitth. Nr. 6. S. 43), zur Begutachtung zu überweisen.

In der Heitersheimer Versammlung des obern Breisgauer Vereins, welche auch die so genau hieher eingreifenden Verträge mit Gemeinden würdigte, stimmen alle anwesenden Mitglieder, selbst solche, die bereits Verträge eingegangen haben, dafür, daß sie baldmöglichst überall aufgehoben werden sollen, insofern nicht besondere Verhältnisse

1848.

1849.

der jederzeit zu berücksichtigenden Freiheit der Aerzte zu nahe treten, daß aber deren Aufhebung dem Ehrenpunkt der Aerzte anheimgestellt werde. Es wird erfahrungsgemäß anerkannt, daß bei diesen Verträgen die armen Kranken und der Arzt die Nachteile fühlen müssen, und daß nur die Kassen einen — aber nicht sehr hoch anzuschlagenden — Nutzen haben. Die ungesäumte Aufhebung kann nicht überall gefordert werden, da manche Gemeindebehörden nicht davon abgehen wollen, und da bei der Kündigung derselben durch Vereinsmitglieder sich leider immer noch andere Aerzte finden, die es nicht verschmähen, sogar durch Absteigerung solche Praxis zu gewinnen.

Von dem Geschäftsführer wird ein dahin zielender Vorschlag gemacht, welcher geeignet wäre, sowohl die Kollegialität zu fördern, als auch den betreffenden Kassen die möglichste Schonung noch vor der gesetzlichen Einführung einer Armentaxe zu gewähren. Er besteht darin: „Diejenigen Aerzte, welche in einem auswärtigen Orte Konkurrenten der Praxis sind, mögen sich über die Festsetzung einer ermäßigten Tare für die Armen desselben verständigen, von dieser Uebereinkunft die Gemeindebehörden in Kenntniß setzen, und gemeinschaftlich einen darauf sich gründenden Vertrag mit diesen abschließen, nach welchem jeder dieser Aerzte für Besuche der Armen die gleiche Tare zu beziehen hätte, und den Armen die Wahl unter denselben freistünde.“

Der Verein des Main- und Tauberkreises schlägt statt einer Armentaxe vor, ob es nicht dem Zwecke mehr entsprechen dürfte, wenn der Staat durch ein Fixum die Aerzte für die Armenbehandlung entschädigte. Dies Fixum wäre durch statistische Erhebung der Auslagen der Gemeinden für ärztliche Behandlung armer Kranken zu ermitteln, wobei natürlich auch berechnet werden müßte, wie viel die Gemeinden, wo praktische Aerzte wohnen, für Behandlung armer Kranken zu zahlen hätten, wenn eine ermäßigte Tare in Anwendung käme. Durch dieses Fixum würde namentlich erreicht, a) daß arme Kranke nicht mehr der Willkür hartherziger Ortsvorgesetzten und den Borwärtigen unchristlicher Einwohner ausgesetzt sind, b) daß für Behandlung armer Kranken gesorgt ist, ohne daß zu befürchten steht, die Gemeindefassen könnten übermäßig belastet werden, und endlich c) daß dadurch die Aerzte nicht mehr ganz dem Zufalle preisgegeben sind.

Die hebärztliche Thätigkeit im Oberheinkreise.

Die Resultate der öffentlichen Gesundheitspflege eines Landes im Allgemeinen und Besonderen bis in ein feineres Detail kennen zu lernen, ist nicht nur für den Regierungsmann Sache der Nothwendigkeit, sondern es muß dies Jedermann interessieren, der überhaupt bei diesem Gegenstand theilhaftig ist. Einen sehr dankenswerthen Beitrag hiezu lieferte Schwörer in einem mit Fleiß ausgearbeiteten und in seiner Darstellung einfachen Schriftchen „Statistische Uebersicht der in den Amtsbezirken des Großherzoglichen Oberheinkreises während der Jahre 1843 und 1844 vorgekommenen Geburtsfälle, der stattgehabten geburtshilflichen Operationen und ihres Erfolges. Freiburg i. B. 1846. 8.“, welches uns die Beruhigung gewährt, daß in dem Theile des Großherzogthums, der statistisch überarbeitet wurde, die Geburtshilfe so ausgeübt wird, daß fast alle durchschnittlichen Zahlen in die bis jetzt beobachteten Schwankungsgrenzen fallen. Nur die Anwendung der Zange scheint hievon eine Ausnahme zu machen. In dem Pariser Gebärhause fanden z. B. 1835—1845 32218 Geburtsfälle statt, und unter diesen wurde die Zange 162 mal angewendet, in 1000 Fällen also 5 mal. Mit dieser Proportionalzahl stimmen die meisten aus den besseren englischen Anstalten gesammelten Angaben, oder sie fallen noch unter dieselbe herab. Im Oberheinkreise dagegen fand innerhalb der gegebenen Frist die Anwendung der Zange unter 20804 Fällen 248 mal statt, was auf 1000 Fälle 11, also doppelt so viel macht, als in Frankreich und England. Hiebei ist freilich zu erwägen, daß der Geburtshelfer, indem er sich in der Privatpraxis, zumal auf dem Lande, bewegt, in andern Umständen sich befindet, als in den Gebärhäusern, in welchen die Zeit einen geringern Werth besitzt, weshalb hier die Zange auch eine seltenere Anwendung finden mag. Gleichwohl aber müssen wir glauben, daß man mit der Anwendung dieser in vielen Fällen nicht gleichgültigen Operation etwas sparsamer sein könnte.

Die Angabe in Bezug auf die Häufigkeit der Monstra ist, so viel ich weiß, neu. Unter 21804 Geburten wurden nämlich 21 beobachtet, was auf 1000 Fälle 1 macht. Es wäre in der That sehr wünschenswerth, wenn der geehrte Herr Ber-

1848.

1849.

fasser sein ohne Zweifel über viele Jahre sich erstreckendes Material in Rücksicht auf die Art der Monstra, die monatliche Vertheilung derselben, so wie in Bezug auf die wievielte Schwangerschaft und das Alter der Gebärenden ordnen und veröffentlichen würde.

Einen in der That auffallenden Unterschied ergeben ferner, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, die Summen der abnormen Geburten, welche sich in den einzelnen Amtsbezirken ereigneten.

	Summe der Geburten:	Abnorme Geburten:	Auf 100 Geburten kommen abnorme:
Stadt Freiburg	1227	131	107
Landamt Freiburg	1619	104	64
St. Blasien	747	39	52
Dreisach	1449	101	69
Emmendingen	1654	121	74
Ettenheim	1564	97	62
Hornberg	859	82	95
Jestetten	662	47	71
Kenzingen	1533	75	48
Lörrach	1641	123	75
Müllheim	1358	113	83
Säckingen	1038	65	62
Schönau	818	50	61
Schopfheim	970	57	58
Staufen	1239	124	100
Tryberg	763	46	60
Waldkirch	1302	92	71
Waldshut	1361	89	65
	21804	1556	71

Die Zahlen der letzten Rubrik, welche das procentische Verhältniß ergeben, können jedoch, so verschieden sie auch sind nicht geradehin beurtheilt werden, indem das Ergebniß mehrerer Jahre erforderlich ist, wenn man sich einen Schluß auf die hier wirkenden konstanten Ursachen erlauben will. Vor der Hand muß diese Verschiedenheit daher als ein Curiosum betrachtet werden.

Zuletzt erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß, wenn der geehrte Herr Verfasser sich zu anderen ähnlichen Veröffentlichungen entschließen sollte, wofür man ihm zum voraus zu großem Dank verpflichtet sein müßte, er nicht mehr zwei Jahre zusammengenommen, sondern dieselben getrennt und einzeln der

Betrachtung unterwerfen möge; dies darum, weil alle statistischen Angaben der Vergleichung halber sich nach einzelnen Jahrgängen richten, so wie alsdann auch ein die übrigen statistischen Verhältnisse umfassendes Gesamtbild eines jeden einzelnen Jahres, welches stets seine Besonderheiten besitzt, gegeben werden kann.

Schweig.

Personalbestand und Ausdehnung des ärztlichen Vereins.

(Fortsetzung.)

C. Oberrheinkreis.

III. Bezirksverein im obern Dreisgau.

a. Amtsbezirk Breisach.

1) Müller, praktischer Arzt in Mördingen.

b. Landamtsbezirk Freiburg.

2) Dr. Brog, praktischer Arzt in Muzingen.

3) Dr. Federer, praktischer Arzt in St. Georgen. (+)

4) Wenz, praktischer Arzt in Muzingen.

c. Amtsbezirk Müllheim.

5) Dr. Adolph, praktischer Arzt in Müllheim.

6) Elsässer, praktischer Arzt in Schliengen.

7) Freund, praktischer Arzt in Sulzburg.

8) Dr. Gebhardt, Medizinalrath und Physikus in Müllheim.

9) Herr, praktischer Arzt in Sulzburg.

10) Dr. Iselin, praktischer Arzt und Amtschirurg in Müllheim.

11) Thomann, praktischer Arzt in Schliengen.

12) Dr. Weber, Badarzt in Badenweiler.

13) Dr. Zaringer, praktischer Arzt in Müllheim.

d. Amtsbezirk Staufeu.

14) Kaiser, Amtschirurg in Staufeu.

15) Lederle, praktischer Arzt in Staufeu, Geschäftsführer.

16) Dr. Martin, Medizinalrath und Physikus in Staufeu.

17) Mayer, praktischer Arzt in Krozingen.

18) Müller, praktischer Arzt in Heitersheim.

19) Neumeyer, praktischer Arzt in Krozingen.

1848.

1849.

- 20) Pfeifferle, Oberwundarzt in Untermünsterthal.
 21) Stübinger, praktischer Arzt in Kirchhofen.
 22) Weckerle, praktischer Arzt in Pfaffenweiler.
 23) Seeger, praktischer Arzt in Todtnau.

Z e i t u n g.

Bewegung im Vereine.

Verein des Main- und Tauberkreises. Versammlung am 24. April zu Hardheim. Tagesordnung: Nachträgliche Verathung und Festsetzung der Statuten und Geschäftsordnung des Bezirksvereins. Der §. 14 der allgemeinen Statuten, wornach zur Theilnahme an dem Verein eine einfache Erklärung des Beitretenden genügt, erfährt eine Einschränkung, indem er die Entscheidung dem Bezirksvereine in die Hände gibt. Tarordnung (in Nr. 6). Die übrigen Gegenstände siehe vorn. Der zu Anfang des Jahres ins Leben gerufene Bezirksleseverein fast folgende Beschlüsse, und bringt sie hier zur Kenntniß seiner Mitglieder:

1) Bekommt ein Mitglied die Leseschriften in beschmutztem Zustande, so hat es solches auf dem angehängten Blatte zu bemerken, damit der Verein das Mitglied, welches die Schriften beschmutzt hat, zur Entschädigung anhalten kann.

2) Für ungeheftete Zeitschriften haben die Herren Vereinsmitglieder, welche sie in Umlauf setzen, Decken von Pappe anzuschaffen.

3) Die Froriep'schen Notizen werden statt des nicht mehr erscheinenden Centralarchivs bestellt, und durch den Herrn Amtschirurgen Hengler in Umlauf gesetzt.

Neues Mitglied: 17) Oberwundarzt Madert in Oberwittstadt, Amt Krautheim. Dr. Langsdorff tritt zum Kraichgauer Verein über (s. Nr. 6). Nächste Versammlung den 24. Juli Mittags 1 Uhr zu Distelhausen im grünen Baume.

Freiburger Verein. Neue Mitglieder: 18) Dr. Broß in Munningen, Landamt Freiburg, tritt aus dem Breisgauer Verein in den Freiburger über. 19) Erggelter, Arzt in Rothweil am Kaiserstuhl, Amt Breisach.

Todesfall. 6) Medizinalrath Dr. Göbenberger, praktischer Arzt in Heidelberg, früher kurze Zeit Landchirurg daselbst, starb den 26. Juni, 70 Jahre alt.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.